



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Januar 1999

Nummer 1

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	25. 8. 1998	18. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe.	2
2022	11. 11. 1998	19. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe.	3
223	4. 12. 1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW.	10
	13. 1. 1999	Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Veränderungsgenehmigung für die Urananreicherungsanlage Gronau – Bescheid Nr. 7/Ä2 UAG vom 27. November 1997 – Datum der Bekanntmachung: 13. Januar 1999.	4
	12. 11. 1998	Prüfungsordnung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen für Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII).	5
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. .	11

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Im Ministerium für Inneres und Justiz ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Ministerium für Inneres und Justiz NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) wird voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als CD-ROM angeboten.

Hinweis an die Bezieher der Ergänzungslieferungen SGV. NRW.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2022

**18. Änderung
der Satzung der Kommunalen
Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe**
Vom 25. August 1998

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 (GV. NW. S. 203) zuletzt geändert durch die 17. Satzungsänderung vom 12. November 1997 (GV. NW. 1998 S. 104) wird wie folgt geändert:

- 1a. § 4 Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz und Verdienstausfallentschädigung.“
- 1b. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Teilzeitbeschäftigung“ das Wort „und“ und folgender Buchstabe d eingefügt:
„d) die arbeitsvertraglich vereinbarte Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz“
2. In § 16 Absatz 1 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „oder im Sinne des § 3 Buchst. n BAT nebenberuflich“ gestrichen.
3. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ durch die Worte „Dritten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In den Fällen des Satzes 1 gelten die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung über die Anhebung der Altersgrenze und die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente entsprechend.“
4. In § 31 Absatz 2 Buchst. a Doppelbuchst. mm wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Doppelbuchstabe nn angefügt:
„nn) sie in den Fällen des § 30 Absatzes 1 Satz 1 Buchst. e, in denen sie für mehr als 36 Kalendermonate vorzeitig in Anspruch genommen wurde, nur für 36 Kalendermonate nach § 77 SGB VI vermindert wäre;“
5. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Bruttoversorgungsatz vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist bzw. in den Fällen des § 30 Absatz 2 herabgesetzt wäre, um 0,3 v.H., in den Fällen des § 30 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e und Absatz 2 Satz 1 Buchst. e höchstens jedoch um 10,8 v. H.“
 - b) In Absatz 3 c Satz 1 Buchst. c und Satz 3 wird jeweils das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Worte „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
6. § 34 a Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
„In den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 3, § 32 Abs. 3 b Satz 3 bzw. § 100 Abs. 3 Satz 5 ist eine Verminderung des Brutto- bzw. Nettoversorgungsatzes wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente nach Anwendung der Sätze 1 bis 3 vorzunehmen.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
7. § 40 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Worte „; dabei ist eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu berücksichtigen“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe b werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dabei ist jeweils eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu berücksichtigen.“
8. In § 55 Absatz 6 Satz 1 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „63“ ersetzt.
9. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Satz 3 wird jeweils das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.
10. § 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Das Kassenvermögen umfaßt eine Mindestrücklage (§ 71 Abs. 1 Satz 2).“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und das Wort „Es“ wird durch die Worte „Das Kassenvermögen“ ersetzt.
11. § 71 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „sowie die Dotierung der Mindestrücklage sicherzustellen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Kassenvermögen umfaßt eine Mindestrücklage, die gewährleistet, daß sich der Umlagesatz auch künftig in dem vorgegebenen Rahmen hält.“
12. In § 81 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Arbeitnehmer, die als Studierende bis zum 30. September 1996 nicht rentenversicherungspflichtig waren, sind erst zu versichern, wenn die Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 4 SGB VI entfällt.“
13. § 96 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Regelung wird zu Absatz 1
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Bei Anwendung des § 55 Abs. 6 Satz 1 bleibt für die Beendigung des Ruhens die Vollendung des 62. Lebensjahres maßgebend, wenn
 - a) die Versicherte das 60. Lebensjahr vor dem 1. Juli 1998 vollendet hat oder
 - b) der Antrag auf Gewährung einer Altersrente für Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem 1. Juli 1998 gestellt wurde und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1998 geendet hat oder
 - c) das Arbeitsverhältnis aufgrund einer vor dem 1. Juli 1998 geschlossenen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1998 geendet hat.“
14. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d oder des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Bei Versorgungsrentenberechtigten
 - a) der Geburtsmonate Dezember 1935 bis April 1938, bei denen der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b eingetreten ist
 - b) der Geburtsmonate Dezember 1938 bis April 1941, bei denen der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. e eingetreten ist,
 gilt abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 folgendes:
Bei Vollendung
 - in den Fällen des Buchstaben a des 63. Lebensjahres,
 - in den Fällen des Buchstaben b des 60. Lebensjahres

vermindert sich der Versorgungsvomhundertsatz für jeden vollen Kalendermonat vom erstmaligen Eintritt des Versicherungsfalls bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres – höchstens jedoch für 24 Kalendermonate – um:

vor dem 1. Dezember 1998	0,00 v.H.
nach dem 30. November 1998	0,05 v.H.
nach dem 31. Dezember 1998	0,10 v.H.
nach dem 31. Dezember 1999	0,15 v.H.
nach dem 31. Dezember 2000	0,20 v.H.

²Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines Versorgungsrentenberechtigten, dessen Versorgungsrente nach Satz 1 berechnet wurde.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2 Buchst. a“ die Worte
„§ 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a bzw. § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

- ¹Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten
 - § 1 Nrn. 1b und 14 Buchst. c mit Wirkung vom 1. August 1996,
 - § 1 Nr. 12 mit Wirkung vom 1. Oktober 1996,
 - § 1 Nr. 9 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Juli 1997
 - § 1 Nrn. 2, 3 Buchst. a und 5 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1998 und
 - § 1 Nrn. 1a, 9 Buchst. b und 14 Buchst. b am 1. Januar 1999
 in Kraft.
- Die Befristung der Geltungsdauer des § 12 Absatz 4 Satz 2 und 3 (§ 2 Nr. 2 der 33. Änderung der MS) wird aufgehoben.

Münster, den 25. August 1998

Ingelmann

Vorsitzender des Kassenausschusses

Kurth

Schriftführer

§ 3

Bekanntmachung

Die vorstehende 18. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe hat der Minister für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 6. 10. 1998 – III A 4 – 38.43.20 – 96031/98 – genehmigt. Sie wird aufgrund des § 21 VKZVKG hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 11. Dezember 1998

Der Leiter
der Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

In Vertretung

John

Landesrat und
stellvertretender Kassenleiter

– GV. NRW. 1999 S. 2.

2022

19. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe

Vom 11. November 1998

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 (GV. NW. S. 203) zuletzt geändert durch die 18. Satzungsänderung vom 25. August 1999 (GV. NRW. 1999, S. 2) wird wie folgt geändert:

- In § 11 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c werden nach dem Wort „Entgelt“ die Worte „, den tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Beitrag des Pflichtversicherten zur Umlage“ eingefügt.
- § 31 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Buchst. a (nach Doppelbuchstabe nn) werden die Worte „0,0625 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249a SGB VI), der nicht zugleich Umlagezeit ist“ durch die Worte „, vorbehaltlich des Absatzes 2a, Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) – ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI – beruhen“ ersetzt.
 - Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2 a) Rentenanteile aus Kindererziehungszeiten sind zu berücksichtigen, soweit
 - die Summe aus diesen Rentenanteilen und der maßgebenden Gesamtversorgung die sich bei Anwendung des Höchstvomhundertsatzes nach § 32 Abs. 3b Satz 1 ergebende Gesamtversorgung übersteigt,
 - in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 3b Satz 4 die Gesamtversorgung die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 3b Satz 4 ergeben hätte, übersteigt,
 - in den Fällen des § 32 Abs. 5 die Gesamtversorgung die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 5 ergeben hätte, übersteigt.“
- In § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte „Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI), die nicht zugleich Umlagezeit sind“ durch die Worte „Zeiten, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) beruhen“ ersetzt.
- In § 34b Abs. 2 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „Umlagezeit sind“ durch die Worte „sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI sind“ ersetzt.
- § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe d wird der Punkt durch das Wort „zuzüglich“ ersetzt.
 - Es wird folgender Buchstabe e angefügt:
„e) 1,25 v. H. der Summe der nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) aufgrund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung entrichteten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, soweit diese über 1,25 v. H. der Summe des jeweils zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hinausgehen.“
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „Pflichtbeiträge“ die Worte „, nach Satz 1 Buchst. e berücksichtigte Beiträge zur Umlage“ eingefügt.
- In § 35 a Satz 2 werden die Worte „und d“ durch die Worte „, d und e“ ersetzt.

7. In § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a (nach Doppelbuchstabe gg) werden die Worte „0,0375 – in den Fällen des Absatzes 4 0,0225 – des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), der nicht zugleich Umlage Monat ist“ durch die Worte „Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) – ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI – beruhen; § 31 Abs. 2 a ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.

8. In § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a (nach Doppelbuchst. ff) werden die Worte „bei einer Vollwaise 0,0125, bei einer Halbwaise 0,0075 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), der nicht zugleich Umlage Monat ist“ durch die Worte „Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) – ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI – beruhen; § 31 Abs. 2 a ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.

9. In § 46 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:

„ee) die Änderung ausschließlich auf der durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) verbesserten Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten beruht,“

10. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „berücksichtigenden Bezüge“ die Worte „, soweit sich nach § 31 Abs. 2 a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 a, keine Änderung ergibt,“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Bezüge“ die Worte „unter Berücksichtigung des § 31 Abs. 2 a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 a,“ eingefügt.

11. In § 55 Abs. 4 b Satz 1 werden nach den Worten „zusammen mit“ die Worte „den nach § 31 Abs. 2 Buchst. a unberücksichtigten Rentenanteilen aus Kindererziehungszeiten und“ eingefügt.

12. In § 61 werden nach dem Wort „Umlagen“ die Worte „– einschließlich eines tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Beitrages des Pflichtversicherten zur Umlage –“ eingefügt.

13. In § 66 Abs. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 aufgrund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung entrichteten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage.“

14. In § 100 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Rente“ die Worte „in Höhe der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Bewertung dieser Zeiten“ eingefügt.

15. Es wird folgender § 101 eingefügt:

„§ 101

Übergangsregelung zu § 31 für Kindererziehungszeiten

(1) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, ist § 31 Abs. 2 a bis zum Beginn einer gemäß § 46 a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) nicht anzuwenden.

(2) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, bleiben Rentenanteile, denen die verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) zugrunde liegt, bei Anwendung des § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 5 und § 100 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis zum Beginn einer gemäß § 46 a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) unberücksichtigt.“

„§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nr. 15 (§ 101 Abs. 2) mit Wirkung vom 1. Januar 1986,
b) § 1 Nrn. 1, 5, 6, 12 und 13 am 1. Januar 1999 in Kraft.

Münster, den 11. November 1998

Ingelmann

Vorsitzender des Kassenausschusses

Kurth

Schriftführer

§ 3

Bekanntmachung

Die vorstehende 19. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe ist dem Minister für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 4. 12. 1998 angezeigt worden. Sie wird aufgrund des § 21 VKZVKG hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 11. Dezember 1998

Der Leiter der
Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

In Vertretung

John

Landesrat und
stellvertretender Kassenleiter

– GV. NRW. 1999 S. 3.

Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Veränderungsgenehmigung für die Urananreicherungsanlage Gronau – Bescheid Nr. 7/A2 UAG –

Vom 27. November 1997

Datum der Bekanntmachung: 13. Januar 1999

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Urenco Deutschland GmbH, Stetternicher Staatsforst, 52428 Jülich, und der Uranit GmbH, Stetternicher Staatsforst, 52428 Jülich, eine 2. Veränderungsgenehmigung für die Urananreicherungsanlage Gronau (UAG) erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1 des Bescheides lautet:

1. Genehmigung

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), wird der

Urenco Deutschland GmbH
Stetternicher Staatsforst
52428 Jülich

auf ihren Antrag vom 23. Dezember 1997, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 12. November 1998, auf Erteilung einer Veränderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb

und der
 Uranit GmbH
 Stettener Str. 1
 52428 Jülich

auf ihren Antrag vom 19. März 1998 auf Erteilung einer Veränderungsgenehmigung für das sonstige Innehaben einer Urananreicherungsanlage mit einer Kapazität von bis zu 1800 t Urantrennarbeit pro Jahr (UTA/a) im Industrie- und Gewerbegebiet Ost in Gronau/Westfalen (UAG), Flur 25, Gemarkung Gronau, Regierungsbezirk Münster, folgende

2. Veränderungsgenehmigung

erteilt:

- 1.1 Der Antragstellerin Urenco Deutschland GmbH wird die Veränderung der bestehenden Urananreicherungsanlage mit einer genehmigten Trennleistung von bis zu 1800 tUTA/a, deren Leistung durch den Zubau der mit Bescheid Nr. 7/5 UAG genehmigten TC12-Zentrifuge in Trennhalle RC 006 anstelle der mit Bescheid Nr. 7/Ä1 UAG genehmigten TC21-Zentrifuge nur bis zu 1460 tUTA/a genutzt wird, durch Errichtung weiterer und Änderung bestehender Anlagenteile mit einer Trennleistung von bis zu 340 tUTA/a und der Betrieb der veränderten Urananreicherungsanlage mit einer unveränderten Trennleistung von bis zu 1800 tUTA/a, insbesondere
 - die Errichtung von zwei weiteren Trennhallen (Trennhallen RC 007 und RC 008), mit dem zugehörigen Zentralgebäudeabschnitt RB 001 D,
 - die Errichtung von vier TC21-Zentrifugenkaskaden in Trennhalle RC 007 (Variante 1) oder die Errichtung von zwei TC12-Zentrifugenkaskaden in der Trennhalle RC 007 und von sieben TC12-Zentrifugenkaskaden in der Trennhalle RC 008 (Variante 2),
 - die Errichtung weiterer Ausspeisesysteme für das an- und abgereicherte Uranhexafluorid (UF₆) und weiterer Bauteile der Einspeisesysteme, die Errichtung der zugehörigen Leittechnik, elektrischen Energieversorgung, Meß- und Steuerluftversorgung, Stickstoffversorgung, Lüftungstechnischen Anlagen und Absaugsysteme,
 - die Änderung baulicher, verfahrens-, betriebs- sowie elektro- und leittechnischer Anlagenteile, die im Zusammenhang mit den genehmigten Errichtungen notwendig sind,
 - die Inbetriebnahme und der Betrieb der neuerrichteten und geänderten Anlagenteile gemäß den Festlegungen der 1. Veränderungsgenehmigung (Bescheid Nr. 7/Ä1 UAG vom 31. 10. 1997) und den Festlegungen dieses Bescheides,

nach Maßgabe der Verfügungen im Teil I dieses Bescheides genehmigt.

- 1.2 Der Antragstellerin Uranit GmbH wird als Eigentümerin von betriebs- und verfahrenstechnischen Einrichtungen der UAG genehmigt, die nach Maßgabe dieses Bescheides veränderte und betriebene Anlage im Sinne des § 7 Abs. 1 AtG sonst innezuhaben.
- 1.3 Die in der 1. Veränderungsgenehmigung (Bescheid Nr. 7/Ä1 UAG vom 31. 10. 1997) unter I Nr. 1.3 festgelegten maximal zulässigen Aktivitätsabgaben mit Luft und Wasser aus Kontroll- und Überwachungsbereichen gelten unverändert.
- 1.4 Inhaberinnen der Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG sind gemeinsam Urenco Deutschland GmbH und Uranit GmbH.

Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden, die Anforderungen an die Errichtung, die Inbetriebnahme, den Betrieb, das Betriebshandbuch, den Strahlen-, Arbeits-, Immissions-, Brand- und Notfallschutz, die Entsorgung und Stilllegung der Anlage und die Anlagensicherung enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage

ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600), versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner); (Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 bis 15.30 Uhr; mittwochs bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr)

und

- b) im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, Bau- und Umweltservice, 1. Obergeschoß, (Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 432 – 8932 UAG – 7/Ä2 – 5.4.5 von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Ministerium
 für Wirtschaft und Mittelstand,
 Technologie und Verkehr
 des Landes Nordrhein Westfalen

Im Auftrag
 Volker Döring

– GV. NRW. 1999 S. 4.

Prüfungsordnung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen für Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII)

Vom 12. November 1998

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse hat in ihrer 3. Sitzung am 12. November 1998 in Hamminkeln gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII sowie §§ 33 und 34 SGB IV beschlossen:

Artikel I

Die von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand am 14./15. Mai 1997 in Saarbrücken beschlossene und als Anlage angefügte Prüfungsordnung des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII ist die Prüfungsordnung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII.

Artikel II

Der Prüfungsausschuss nach § 8 der Prüfungsordnung des BUK ist für Bewerberinnen/Bewerber, die im Dienst der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen stehen, der Prüfungsausschuss zum Nachweis der Befähigung nach

§ 18 Abs. 2 Satz 1 SGB VII. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 11 der Prüfungsordnung des BUK ist das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen.

Artikel III

Änderungen der Prüfungsordnung des BUK werden für den Bereich der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen nur wirksam, wenn die Vertreterversammlung diese Änderung beschließt.

Artikel IV

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Gert Schüßler

Prüfungsordnung des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII

I.

Zweck der Prüfung,
Gegenstand der Prüfungsordnung
und Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

§ 1

Zweck der Prüfung und
Gegenstand der Prüfungsordnung

(1) Die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung dient der Feststellung, ob ein Befähigungsnachweis für eine Tätigkeit als Aufsichtsperson im Sinne von § 18 SGB VII erteilt werden kann. Durch die Prüfung ist der Nachweis zu führen, dass die Bewerberin/der Bewerber über die nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, um

- eine Beratungs- und Überwachungstätigkeit nach §§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 19 SGB VII auszuüben,
- Anordnungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB VII vorzubereiten oder nach § 19 Abs. 2 SGB VII selbst zu treffen,
- bei den übrigen Aufgaben des Unfallversicherungsträgers mitzuwirken.

(2) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren für die Erteilung des Befähigungsnachweises nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf eigenen Antrag zugelassen werden, wer

1. bei einem Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand tätig ist, der diese Prüfungsordnung anwendet und den Antrag befürwortet, und
2. die Vorbildung nach § 4 und die Berufserfahrung nach § 5 besitzt und
3. den Nachweis entsprechend dieser Prüfungsordnung führt, dass sie/er an den vorgeschriebenen oder zu wählenden Maßnahmen während der Vorbereitungszeit teilgenommen hat.

(2) Von den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 wird abgesehen, wenn auf einen begründeten Antrag der Bewerberin/des Bewerbers der Prüfungsausschuss feststellt, dass die notwendige fachliche und persönliche Eignung in anderer Weise ausreichend nachgewiesen wird; der Antrag bedarf der Befürwortung entsprechend Absatz 1 Nr. 1.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 kann frühestens drei Monate vor Ablauf der Vorbereitungszeit schriftlich

gestellt werden. Dem Antrag sind die gegengezeichneten Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 2 und die schriftlichen Nachweise über die Mitwirkung bei den Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 6 beizufügen. Dem Antrag sind neben einem Lebenslauf auch die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 3 beizufügen, soweit diese Unterlagen dem Ausschuss noch nicht vorliegen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

II.

Vorbereitungszeit

§ 3

Vorbereitungszeit

(1) Vor Beginn der Vorbereitungszeit hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung nach den §§ 4 und 5 gegeben sind. Dies kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Dem Prüfungsausschuss sind neben dem Lebenslauf auch die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Die Vorbereitungszeit beginnt jeweils am 1. Juli eines Kalenderjahres.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens zwei Jahre. Sie kann auf begründeten Antrag, den der Unfallversicherungsträger befürwortet, um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn insgesamt fünf Jahre Berufserfahrung (§ 5) nachgewiesen werden. Der Antrag ist vor Beginn der Vorbereitungszeit zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Vorbildung als Zulassungsvoraussetzung
für die Vorbereitungszeit

(1) Als Nachweis der Vorbildung wird der erfolgreiche Abschluss eines Studiums an einer Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes in einem

1. technischen oder naturwissenschaftlichen (außer medizinischem) Fachgebiet
oder
2. in einem sonstigen Fachgebiet anerkannt, dessen Gegenstand für die Tätigkeit nach § 17 Abs. 1, Satz 1 SGB VII förderlich ist; dazu zählen insbesondere
 - Medizin
 - Pädagogik, Sportwissenschaften und
 - Psychologie.

(2) Über die Anerkennung eines in Absatz 1 nicht genannten Studienabschlusses und/oder Fachgebiets entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des BUK.

§ 5

Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung
für die Vorbereitungszeit

(1) Die Berufserfahrung muss einen Zeitraum von insgesamt drei Jahren umfassen.

(2) Sie wird durch Tätigkeiten erworben, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, wie sie durch einen Studienabschluss nach § 4 nachgewiesen werden. Entsprechende Tätigkeiten bei einem Unfallversicherungsträger vor Beginn der Vorbereitungszeit können berücksichtigt werden.

§ 6

Ausbildungsmaßnahmen
während der Vorbereitungszeit

(1) Während der Vorbereitungszeit muss die Bewerberin/der Bewerber an den Ausbildungsmaßnahmen der Dienststelle sowie den sonst in dem Musterausbildungsplan (Anlage zur Prüfungsordnung) vorgesehenen Maßnahmen teilnehmen.

(2) Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch schriftliche Aufzeichnungen der Bewerberin/des Bewerbers und

Teilnahmebescheinigungen der Veranstalter von Ausbildungsmaßnahmen.

§ 7

Ausbildungsbetreuung

(1) Mit Beginn der Vorbereitungszeit hat der Unfallversicherungsträger eine erfahrene Aufsichtsperson als Ausbildungsbetreuerin/Ausbildungsbetreuer für die Bewerberin/den Bewerber zu bestellen.

(2) Die Ausbildungsbetreuerin/der Ausbildungsbetreuer hat die Ausbildungsmaßnahmen zu gewährleisten und die schriftlichen Aufzeichnungen (§ 6 Abs. 2) der Bewerberin/des Bewerbers abzuzeichnen.

III.

Prüfung

§ 8

Bildung, Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Sitz des Prüfungsausschusses

(1) Die Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung trifft ein Prüfungsausschuss, der aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden (§ 9) und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, ein weiteres Mitglied muss neben einem Studienabschluss entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 über mindestens fünfjährige Erfahrungen als Aufsichtsperson oder aufgrund gleichwertiger Tätigkeit verfügen. Wird in einem Fachgebiet nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 geprüft, muss ein Mitglied über den entsprechenden Studienabschluss verfügen. Für jeden Entscheidungsvorgang bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende nach Maßgabe der Prüfungsordnung und der Geschäftsordnung unter den vom Vorstand des BUK für die Fachgebiete nach Absatz 2 bestellten Prüferinnen/Prüfern die beiden weiteren Mitglieder und jeweils deren Vertreterin/Vertreter.

(2) Der Vorstand des BUK bestellt für jedes der Fachgebiete nach § 4 Abs. 1 unter Beachtung des Absatzes 1 wenigstens zwei Prüferinnen/Prüfer. Dabei hat er auch wenigstens zwei Prüferinnen/Prüfer zu bestellen, die über die Befähigung zum Richteramt bzw. zum höheren Verwaltungsdienst verfügen.

(3) Die Amtszeit der vom Vorstand des BUK bestellten Prüferinnen/Prüfer beträgt drei Jahre. Die Prüferinnen/Prüfer bleiben ungeachtet Satz 1 bis zur Bestellung von Nachfolgerinnen/Nachfolgern im Amt.

(4) Die vom Vorstand des BUK nach Absatz 2 bestellten Prüferinnen/Prüfer beschließen die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses.

(5) Der Sitz des Prüfungsausschusses ist der Sitz des BUK.

§ 9

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(1) Die vom Vorstand des BUK bestellten Prüferinnen/Prüfer wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter übt im Vertretungsfall die Befugnisse der Vorsitzenden/des Vorsitzenden aus. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses mittels der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses, die beim BUK eingerichtet und nach Weisung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden tätig wird. Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

– Bestellung der beiden Beisitzerinnen/Beisitzer sowie ihrer Vertreterinnen/Vertreter für den jeweiligen Entscheidungsvorgang (§ 8 Abs. 1),

- Festsetzung von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Prüfungsausschusses,
- Ladung zur Prüfung,
- Leitung des Verfahrens des Prüfungsausschusses, der Verhandlungen, Beratung und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses,
- Vertretung des Prüfungsausschusses gegenüber Antragstellerinnen/Antragsteller und Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern, Aufsichtsbehörden, dem BUK und Dritten,
- Ausfertigung der Bestätigung, dass die Befähigung nach § 18 SGB VII festgestellt ist (Prüfungszeugnis) sowie der Bescheide über das Nichtbestehen der Prüfung.

§ 10

Beschlussfassung und sonstiges Verfahren des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen durch Beschluss. Die Beratung und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses ist nichtöffentlich und vertraulich. Bei Anträgen nach Absatz 3 und Entscheidungen über die Prüfungsleistung nach § 13 kann der Prüfungsausschuss im Wege der schriftlichen Beschlussfassung entscheiden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit im Rahmen dieser Prüfungsordnung weisungsfrei.

(2) Der Prüfungsausschuss faßt seine Beschlüsse – abgesehen vom Fall des Absatzes 3 – mit einfacher Mehrheit.

(3) Bei Anträgen nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3, 4 Abs. 2, 21 Abs. 1, Sätze 1 und 3 ff und 21 Abs. 2 muss der Prüfungsausschuss einstimmig entscheiden.

(4) Im übrigen hat der Prüfungsausschuss die Verfahrensvorschriften des Sozialgesetzbuchs zu beachten.

(5) Hilft bei einem Widerspruch der Prüfungsausschuss diesem nicht ab, entscheidet der Vorstand des BUK.

§ 11

Aufsichtsbehörden

Die für den Dienstherrn der Bewerberin/des Bewerbers zuständige Aufsichtsbehörde ist berechtigt, an der mündlichen Prüfung beobachtend teilzunehmen. Sie ist über Prüfungstermine der Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer unter Beachtung der Ladungsfrist (§ 14) auf Verlangen zu unterrichten. Die Teilnahme an der Beratung des Prüfungsausschusses über das Prüfungsergebnis ist ausgeschlossen.

§ 12

Gliederung und Ort der Prüfung

(1) Es sind vier Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Schriftliche Hausarbeit – Prüfungsarbeit (§ 13).
2. Betriebsbesichtigung (§ 15).
3. Freier Vortrag (§ 16).
4. Prüfungsgespräch (§ 17).

(2) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 dürfen nur erbracht werden, wenn zuvor die Prüfungsarbeit wenigstens als den Anforderungen entsprechend bewertet worden ist. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 sind an einem Tag zu erbringen. Bis zu zwei Bewerberinnen/Bewerber können die Prüfungsleistungen in einem Prüfungstermin erbringen.

(3) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 werden an dem Ort erbracht, den die Vorsitzende/der Vorsitzende festlegt. Dabei kommt insbesondere der Dienstort der Bewerberin/des Bewerbers in Betracht. Bei einer Ortsauswahl nach Satz 2 unterstützt der Dienstherr der Bewerberin/des Bewerbers den Prüfungsausschuss durch

- Bereitstellung der für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses erforderlichen Räumlichkeiten und
- Vermittlung von Unternehmen oder Betrieben nach Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden für die Betriebsbesichtigung (§ 15).

§ 13

Prüfungsarbeit

(1) Die Prüfungsarbeit soll den Bereich Prävention (§ 1 Nr. 1 SGB VII) betreffen. Dabei können auch Themen aus dem Bereich des staatlichen Arbeitsschutzes oder der Gesundheitsförderung einbezogen werden, soweit sie für die Tätigkeit eines Unfallversicherungsträgers von Bedeutung sind.

(2) Mit dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung sind dem Prüfungsausschuss zwei schriftlich begründete Themenvorschläge vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Zulassung zur Prüfung über das Thema der Prüfungsarbeit.

(3) Die maschinenschriftlich niedergelegte Prüfungsarbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Absatz 2 in dreifacher Ausfertigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Die Prüfungsarbeit soll im Textteil 50 Seiten des Formats DIN A 4, anderthalbzeilig beschrieben, nicht überschreiten.

(4) Die Frist nach Absatz 3 Satz 1 kann vom Prüfungsausschuss um höchstens drei Wochen verlängert werden, wenn zwingende Gründe, insbesondere Krankheit, für die Nichteinhaltung nachgewiesen sind.

(5) Kann eine Prüfungsarbeit wegen Krankheit nicht abgeschlossen werden, besteht Anspruch auf Zuteilung eines neuen Themas. Absatz 1 ff gilt mit der Maßgabe, dass frühere Themenvorschläge nicht wiederholt werden dürfen.

(6) Der Prüfungsarbeit ist die handschriftliche und unterschriebene Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers beizufügen, dass sie/er die Arbeit selbständig, ohne fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat. Prüfungsarbeiten, die mit fremder Hilfe angefertigt worden sind, gelten als nicht erbracht.

§ 14

Prüfungsleistungen
nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4

(1) Die Ladung zu den übrigen Prüfungsleistungen (§ 12 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4) muss so erfolgen, dass sie drei Wochen vor dem festgesetzten Termin bei der Bewerberin/dem Bewerber eingegangen ist.

(2) Können die übrigen Prüfungsleistungen wegen Krankheit nicht abgeschlossen werden, besteht Anspruch auf Wiederholung.

§ 15

Betriebsbesichtigung

(1) Der Bewerberin/dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, in Anwesenheit des Prüfungsausschusses ein Unternehmen bzw. einen Betrieb zu besichtigen und dabei die Fähigkeit zu einer Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII darzustellen. Im Ergebnis ist eine begründete Aussage zu treffen, welche Präventivmaßnahmen den festgestellten Umständen nach in Betracht kommen. Die Betriebsbesichtigung soll einschließlich der vor- und nachbereitenden Gespräche eineinhalb Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber fertigt zu Händen des Prüfungsausschusses eine Niederschrift in Stichworten über die wesentlichen Ergebnisse, Vorschläge und Gründe für Vorschläge. Hierzu erhält sie/er eineinhalb Stunden Zeit.

(3) Die Bewerberin/der Bewerber erhält zu Beginn des Prüfungsgespräches eine viertel Stunde Gelegenheit, die bei der Betriebsbesichtigung gewonnenen Ergebnisse und die für zweckmäßig gehaltenen Maßnahmen zu erläutern.

§ 16

Freier Vortrag

(1) Im Anschluss an das Verfahren nach § 15 erhält die Bewerberin/der Bewerber Gelegenheit, sich zu einem

Thema der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 1 SGB VII) bzw. damit zusammenhängenden Bereichen (Absatz 2) in Form eines freien Vortrags zu äußern. Der Vortrag darf höchstens zehn Minuten dauern. Der Vortrag ist ohne Hilfsmittel zu halten. Notizen auf einer Seite des Formats DIN A 4 gelten nicht als Hilfsmittel.

(2) Der Dienstherr stellt der Bewerberin/dem Bewerber drei Arbeitstage vor dem Termin der Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 eine Akte zur Verfügung, aus der die getroffene Verwaltungsentscheidung und etwa darauf fußende gerichtliche Vorgänge entfernt sind. Die Verwaltungsentscheidung einschließlich einem etwaigen erstinstanzlichen Urteil wird dem Prüfungsausschuss vom Dienstherrn eine Woche vor dem Termin nach Satz 1 zugesandt. Die Akte kann betreffen:

- eine Anordnung nach §§ 17 Abs. 1 Satz 2 oder 19 Abs. 2 SGB VII
- einen Entschädigungsfall (ohne Streitigkeiten zum Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder zur Höhe des Jahresarbeitsverdienstes)
- ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz oder
- eine Regressstreitigkeit.

§ 17

Prüfungsgespräch

(1) Gegenstand des Prüfungsgespräches sind die Inhalte des Musterausbildungsplanes, insbesondere:

1. Geschichte, Aufgabe und Aufbau des Systems der Sozialen Sicherheit und dessen Einrichtungen,
2. Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, auch des Polizei- und Ordnungsrechts,
3. das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. technische, medizinische, organisatorische Grundlagen der Prävention, insbesondere in den Einrichtungen der Mitglieder des BUK.

(2) Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die mit einer Vorbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zugelassen worden sind, ist der entsprechende Fachbereich Gegenstand der mündlichen Prüfung. Die Fachbereiche nach Satz 1 dürfen zeitlich und qualitativ nur ein Drittel der Prüfung bzw. des Prüfungsergebnisses bestimmen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilen sich die Prüfungsgebiete. Kein Mitglied soll länger als eine halbe Stunde prüfen.

(4) Leisten zwei Bewerberinnen/Bewerber die Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 in einem gemeinsamen Termin ab, erhöht sich die Prüfungsdauer nach Absatz 3 je Prüfgebiet um maximal 10 Minuten.

§ 18

Feststellung des Prüfungsergebnisses
nach der mündlichen Prüfung

(1) Am Ende des Prüfungsgespräches stellt der Ausschuss nach geheimer Beratung und Beschlussfassung das Ergebnis fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit des Prüfungsausschusses feststellt, dass die gezeigten Kenntnisse und Fertigkeiten in allen Prüfungsteilen den Anforderungen genügen. Wenn dies nicht der Fall ist, ist die Prüfung nicht bestanden. Bei Nichtbestehen sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einzelne Prüfungsleistungen und/oder die Gesamtleistung für über dem Durchschnitt oder erheblich über dem Durchschnitt, stellt er dies in der Niederschrift fest.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist der Bewerberin/dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

§ 19

Wiederholung der Prüfung
oder von Prüfungsteilen

(1) Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass die Prüfungsarbeit den Anforderungen nicht genügt, ist der Bewerberin/dem Bewerber einmal Gelegenheit zu geben, eine weitere Prüfungsarbeit zu fertigen. Für die Wiederholung der Prüfungsarbeit gilt § 13 Abs. 1 ff entsprechend. Der Prüfungsausschuss kann vor der Neufestsetzung des Arbeitsthemas eine erneute Vorbereitungszeit von bis zu sechs Monaten und zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen zur Auflage machen. Mit der Feststellung des Prüfungsausschusses, dass auch die nach Satz 1 wiederholte Prüfungsarbeit nicht den Anforderungen genügt, ist das Prüfungsverfahren beendet.

(2) Ist die Prüfung nach Ableistung der Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 nicht bestanden, kann sie auf einen vom Dienstherrn befürworteten Antrag hin einmal wiederholt werden. Der Antrag ist binnen zweier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen (Bescheid nach § 20 Abs. 2).

(3) Der Prüfungsausschuss kann bei Nichtbestehen eine erneute Vorbereitungszeit von bis zu sechs Monaten und zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen zur Auflage machen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung erfolgt, sobald alle die eine erneute Vorbereitungszeit von bis zu sechs Monaten betreffenden Nachweise entsprechend § 6 Abs. 2 vorgelegt sind.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholungsprüfung auf den nicht bestanden Prüfungsteil beschränken, wenn die übrigen Prüfungsleistungen, insbesondere die Prüfungsarbeit als überdurchschnittlich bewertet werden. Auf die Wiederholung der Prüfungsarbeit ist in jedem Fall zu verzichten, wenn diese als erheblich über dem Durchschnitt bewertet worden ist.

§ 20

Prüfungsbestätigung

(1) Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass in allen Prüfungsteilen eine den Anforderungen entsprechende Leistung erbracht worden ist, erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende einen Befähigungsnachweis nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SGB VII. Dieser wird der Bewerberin/dem Bewerber ausgehändigt oder zugesandt. Damit ist die Prüfung beendet.

(2) Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass die Prüfung nicht bestanden ist, erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Dienstherr der Bewerberin/des Bewerbers erhält eine Abschrift des Befähigungsnachweises bzw. des Bescheides.

§ 21

Befähigungsnachweis
in anderen Fällen

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Befähigung nach § 18 Abs. 2 SGB VII auch ohne Prüfungsverfahren feststellen; der Antrag muss von dem Unfallversicherungsträger, bei dem die Bewerberin/der Bewerber tätig ist, befürwortet sein. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Abschlussprüfung im höheren und/oder gehobenen technischen Dienst der Gewerbeaufsicht erfolgreich abgelegt hat. Nach Anhörung des BUK kann der Prüfungsausschuss auch andere Prüfungsnachweise und/oder eine nachgewiesene mindestens fünfjährige beratende Tätigkeit im Dienste eines Unfallversicherungsträgers vor Inkrafttreten des SGB VII als ausreichend anerkennen; dies gilt insbesondere bei Antragstellerinnen/Antragsteller mit einem Studienabschluss der Fachrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im übrigen auf Antrag die Prüfung auf einen Teil der Prüfungsleistungen beschränken, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller den Nachweis führt, dass sie/er gleichwertige fachliche und berufliche Leistungen bereits zuvor erbracht hat; der

Antrag muss von dem Unfallversicherungsträger, bei dem die Bewerberin/der Bewerber tätig ist, befürwortet sein. In diesen Fällen ist die Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 stets zu erbringen.

(3) Die Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft oder zur Arbeitsmedizinerin/zum Arbeitsmediziner und/oder eine entsprechende Tätigkeit sind allein kein Grund, Prüfungsleistungen entfallen zu lassen.

§ 22

Niederschrift

(1) Über sämtliche Entscheidungen wird eine Ergebnissniederschrift gefertigt und von allen beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Soweit Anträge abgelehnt oder das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt worden ist, sind die wesentlichen Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Dem Dienstherrn der Bewerberin/des Bewerbers ist jede die Bewerbung berührende Niederschrift nach Beendigung der Prüfung in Ablichtung zu übersenden.

IV.

Allgemeine Bedingungen

§ 23

Übergangsregelungen

(1) Zeugnisse gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung für Technische Aufsichtsbeamte bei den Mitgliedern des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V. (BAGUV) vom 30. Oktober 1975 in der Fassung des Vorstandsbeschlusses vom 10. Oktober 1995 (PO 1975), die vor dem 1. Oktober 1997 ausgestellt worden sind, gelten als Befähigungsnachweis nach § 20 Abs. 1 Satz 1 dieser Prüfungsordnung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten des § 18 SGB VII mit der Vorbereitungszeit nach § 4 PO 1975 begonnen haben und nach dem 30. September 1997 abschließen, müssen zur Erreichung des Befähigungsnachweises die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Die Vorbereitungszeit nach § 4 PO 1975 gilt als Vorbereitungszeit im Sinne dieser Prüfungsordnung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Vorbereitungszeit nach § 4 PO 1975 zwischen Inkrafttreten des § 18 SGB VII und dem 1. Oktober 1997 begonnen worden ist.

§ 24

Inkrafttreten und Sonstiges

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Zur Vorbereitung seiner Tätigkeit kann der Prüfungsausschuss (§ 8) bereits vor dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung bestellt werden, seine Tätigkeit aufnehmen und sich konstituieren (§ 8 ff.).

(2) Für die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses sind je Bewerberin/Bewerber Prüfungsgebühren zu zahlen. Die Höhe wird durch den BUK festgesetzt:

1. Für die Zulassung zur Vorbereitungszeit und Prüfung.
2. Für die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils.
3. Sonstige Tätigkeiten des Prüfungsausschusses (z.B. Ausstellung eines Befähigungsnachweises ohne Prüfung).

(3) Mit der Prüfungsgebühr, die das Mitglied des BUK für seine Mitarbeiterin/seinen Mitarbeiter bezahlt, sind die Leistungen des Prüfungsausschusses abgegolten.

Musterausbildungsplan

gemäß § 6 der „Prüfungsordnung für die Prüfung von Aufsichtspersonen der Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallkasse (BUK)“

- | | | |
|-----|---------------------------|---------------|
| 1. | GRUNDAUSBILDUNG | |
| | insgesamt | ca. 23 Wochen |
| 1.1 | Ausbildung beim | |
| | Unfallversicherungsträger | 7 Wochen |

- 1.1.1 Aufgaben der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und Geschäftsablauf beim Unfallversicherungsträger
- 1.1.2 Aufgaben der Aufsichtsperson und Einarbeitung in die Tätigkeit als Aufsichtsperson
- 1.1.3 Aufgaben und Organisation der Unternehmen der BUK-Mitglieder
- 1.2 BUK-Seminare 10 Wochen
- 1.2.1 Arbeits- und Gesundheitsschutz im Überblick
- 1.2.2 Arbeits- und Gesundheitsschutz als Aufgabe des Unternehmers
- 1.2.3 Arbeits- und Gesundheitsschutz als Aufgabe des Versicherten
- 1.2.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz als Aufgabe des Betriebs-/Personalrates
- 1.2.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz als öffentliche Aufgabe
- 1.2.6 Die Unfallversicherungsträger nach dem SGB VII
- 1.2.7 Europäische Gemeinschaft, Gesetze und Verordnungen im Bereich des Arbeitsschutzes
- 1.2.8 Gesetze, Verordnungen und allgemein anerkannte Regeln im Arbeitsschutz
- 1.2.9 Die BUK-Mitglieder im System der Unfallversicherungsträger
- 1.2.10 Fachthemen der Grundausbildung
- 1.2.11 Stellung der Aufsichtsperson innerhalb und außerhalb des Unfallversicherungsträgers
- 1.3 Lehrgänge ca. 6 Wochen
- 1.3.1 Lehrgänge (z.B. Fernkurs) im Rahmen der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit
- 2. FACHBEZOGENE AUSBILDUNG insgesamt ca. 23 Wochen
- 2.1 Ausbildung bei außenstehenden Institutionen, z.B. ca. 6 Wochen
 - Abordnungen zu Berufsgenossenschaften
 - Abordnungen zum TÜV
 - Abordnungen zur Gewerbeaufsicht
- 2.2 Seminare 10 Wochen
 - Vermittlung von Fachwissen auf den Gebieten
 - Technik
 - Arbeitsmedizin
 - Wirtschaft/Organisation
 - Verhaltensprävention
 - Moderation, Präsentation
- 2.3 Abordnungen 4 Wochen
- 2.3.1 Abordnungen zu BUK-Mitgliedern
- 2.3.2 Abordnungen zu Mitgliedern des Unfallversicherungsträgers
- 2.4 Fachbezogene Lehrgänge 3 Wochen
 - PRAXISAUSBILDUNG
 - einschließlich
 - Prüfungsarbeit
 insgesamt ca. 46 Wochen
- 3.1 Präventionsmaßnahmen ca. 30 Wochen
- 3.1.1 Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen (z.B. Betriebsbesichtigungen, Messungen, Arbeitsplatzanalysen, Rechtswesen, Aus- und Fortbildung)
- 3.2 Verwaltungstätigkeiten ca. 10 Wochen

- 3.2.1 Kennenlernen und Vertiefen von Verwaltungsvorgängen (z.B. PC-Unterstützung, statistische Auswertungen, Standardisierung von Arbeitsvorgängen)
- 3.3 Prüfungsarbeit ca. 6 Wochen
- 4. URLAUB 12 Wochen

Die vorstehende, von der Vetreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen am 12. November 1998 beschlossene Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen wurde durch das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen am 2. Dezember 1998 – I.2 – 2702.I.117 – gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 SGB VII genehmigt.

– GV. NRW. 1999 S. 5.

223

Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW Vom 4. Dezember 1998

Aufgrund von § 1 Satz 1 und § 10 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 sowie aufgrund von § 11 Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW) vom 18. November 1997 (GV. NW. S. 470), geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1998 (GV. NW. S. 435), wird wie folgt geändert:

- 1. § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zahl „vier“ wird durch die Zahl „zwei“ ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern „erlangt worden ist;“ wird folgender neuer Halbsatz eingefügt:
„ist die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht;“
- 2. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.“
- 3. In Anlage 2 Abs. 1 Satz 2 erhält der mit den Wörtern „gilt dieser Kreis“ beginnende Nebensatz die Fassung:
„ist dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt dem nächsten Studienort des Landes zugeordnet.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1999.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1998

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Gabriele Behler

– GV. NRW. 1999 S. 10.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungs-
blatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahr-
gang 1998 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1998 Einband-
decken für einen Band vor zum Preis von 21,50 DM zuzüg-
lich Versandkosten von 8,- DM = 29,50 DM.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten.
Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die
Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des
Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1999 unter Angabe
der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- GV. NRW. 1999 S. 11.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
 möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
 vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-5359